Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Ta 147/18 4 Ca 935 a/18 ArbG Neumünster



Beschluss vom 07.02.2019

In dem Rechtsstreit
pp.
hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 07.02.2019
durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 15.11.2018 – 4 Ca 935 a/18 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts zu bewilligen ist.

Die Klägerin ist wohnhaft in H. und war als Auszubildende bei der Beklagten, die ihren Sitz in No. hat, tätig. Mit ihrer Klage hat sie Vergütung für den Monat Juni 2018, Urlaubsentgelt für den Monat Juli 2018 sowie die Herausgabe ihrer Arbeitspapiere und eines qualifizierten Zeugnisses verlangt.

Der Rechtsstreit endete durch Vergleich im Gütetermin.

Auf ihren Antrag hin hat das Arbeitsgericht der Klägerin Prozesskostenhilfe ohne die Anordnung von Ratenzahlungen bewilligt. Sie hat ihr ihren Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beigeordnet und dies im Beiordnungsbeschluss auf die Bedingungen eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts beschränkt.

Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin sofortige Beschwerde eingelegt und ausgeführt, sie habe ihr Einverständnis mit einer Einschränkung auf die bloßen Kosten eines ortsansässigen Anwalts nicht erklärt. Jeweils müsse der Beschluss dahingehend geändert werden, dass Mehrkosten, die ihren Grund darin hätten, dass ihr beigeordneter Rechtsanwalt seine Kanzlei nicht im Bezirk des Prozessgerichts habe, bis zur Höhe der Vergütung eines Verkehrsanwalts erstattungsfähig seien.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese auch nicht mit der von der Klägerin selbst angeregten Einschränkung versehen. Es hat die sofortige Beschwerde dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Klägerin hat zur weiteren Begründung ihrer sofortigen Beschwerde ausgeführt, es hätten bereits wirtschaftliche Gründe dafür gesprochen, nicht einen Rechtsanwalt in Ne. aufzusuchen. Die finanziellen Möglichkeiten der Klägerin, die zum Zeitpunkt des Klageverfahrens noch Auszubildende gewesen sei, seien beschränkt gewesen.

Sie habe nicht jedes Mal für eine Besprechung mit ihrem Prozessbevollmächtigten zu jedem Termin von H. nach Ne. anreisen müssen. Dies sei angesichts des Aufwands für sie nicht in Betracht gekommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Akte verwiesen.

- II. Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte, form- und fristgemäß eingelegte und damit zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten zu den Sätzen eines im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Ne. zugelassenen Rechtsanwalts angeordnet.
- 1. Gemäß § 121 Abs. 3 ZPO kann ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht
 entstehen. Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines
 Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des
 Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet werden, § 121 Abs. 4 ZPO.
 Diese beiden Vorschriften sind bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen
 der Prozesskostenhilfe zu beachten. Bei der Entscheidung über die Beiordnung eines nicht am Prozessgericht niedergelassenen Rechtsanwalts ist stets zu prüfen, ob
 die Voraussetzungen des § 121 Abs. 4 ZPO vorliegen. Nur dann, wenn dies verneint
 wird, darf die Beiordnung "zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts"
 mit der Folge erfolgen, dass Reisekosten nicht erstattet werden (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04.01.2011 3 Ta 199/10 Juris, Rn. 6). Die Erfüllung dieser
 Voraussetzungen kann das Gericht auch von Amts wegen in den Beiordnungsbeschluss aufnehmen (BAG, Beschluss vom 18.07.2005 3 AZB 65/03 Juris, Rn. 9).
- 2. Nach diesen Maßgaben ist die sofortige Beschwerde der Klägerin unbegründet. Zunächst einmal kommt es nach der genannten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht darauf an, dass die Klägerin nicht ihr Einverständnis mit einer nur einschränkten Beiordnung erklärt hat. Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 3, Abs. 4

ZPO sind von Amts wegen zu prüfen und können deswegen auch von Amts wegen in den Beiordnungsbeschluss aufgenommen werden.

Die "besonderen Umstände", die im Sinne des § 121 Abs. 4 ZPO die Beiordnung eines Verkehrsanwalts rechtfertigen können, liegen nicht vor. Daher kommt auch die von der Klägerin gewünschte eingeschränkte Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht.

Der Klägerin war es ohne Weiteres zumutbar, einen Rechtsanwalt im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Ne. aufzusuchen. Sie hat im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Ne. ihre Ausbildung absolviert, nämlich in No.. Dorthin konnte sie offensichtlich jeden Tag anreisen, um ihre Ausbildung durchzuführen. Dann ist es ihr auch ohne weiteres möglich in No. oder einer der angrenzenden Gemeinden im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Ne. einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Entgegen der Auffassung der Klägerin war sie nicht darauf angewiesen, einen Rechtsanwalt in der Stadt Ne. selbst aufzusuchen. § 121 Abs. 3 ZPO stellt insoweit ausdrücklich auf den Bezirk des Prozessgerichts und nicht auf dessen Sitz ab.

Die von der Klägerin genannten Schwierigkeiten des Falls ändern hieran nichts. Tatsächlich handelt es sich um einen eher einfach gelagerten Sachverhalt, in dem nach beendetem Ausbildungsverhältnis dessen vollständige Bezahlung sowie die Arbeitspapiere verlangt wurden. Dass hierfür nur der Prozessbevollmächtigte als Rechtsanwalt in Betracht kommt, ist nicht ersichtlich.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

gez. ...